

RS OGH 1989/3/21 10ObS88/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1989

Norm

ASVG §177 Abs1

Rechtssatz

Schon nach der vor der 41.ASVGNov geltenden Fassung des§ 177 Abs 1 ASVG kam es nicht darauf an, ob der Versicherte mit dem Träger der in der laufenden Nr 38 der Liste der Berufskrankheiten genannten Unternehmen ein Dienstverhältnis begründet hatte, sondern ausschließlich darauf, ob eine berufliche Beschäftigung in einem solchen Unternehmen vorlag, wobei die rechtliche Qualifikation dieser beruflichen Beschäftigung und die Tatsache, wer als Dienstgeber auftrat, nicht maßgeblich waren. (Hier: AMFG-Praktikantin des Landesarbeitsamtes Steiermark, die an der Universitätskinderklinik in Graz als Kindergärtnerin und Erzieherin tätig war).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 88/89

Entscheidungstext OGH 21.03.1989 10 ObS 88/89

Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084365

Dokumentnummer

JJR_19890321_OGH0002_010OBS00088_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at